

## Stadt Raguhn-Jeßnitz

### Sitzungsniederschrift öffentliche/ nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 11.12.2024

**Ort: Landgasthof Lingenau, Am Lingenauer Wald 22, 06779 Raguhn-Jeßnitz, OT Lingenau**

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.38 Uhr

#### Teilnehmer

##### **Anwesend:**

Herr Nils Naumann  
Herr Ulf Rosenek  
Herr Stefan Krause  
Herr Sandro Geist  
Herr Tim Vogel  
Herr Jan Niesel  
Herr Tilo Hörtzsch  
Herr Steffen Berkenbusch  
Herr Steffen Erdreich  
Herr Uwe Fromme  
Herr Henry Gräfe  
Herr Hannes Loth  
Herr Michael Dubrau  
Frau Sabine Heinz  
Herr Uwe Ziegler  
Herr Andreas Schröter  
Herr Marcel Schröder  
Herr Eberhard Berger  
Herr Ralf Hänsch  
Herr Erik Göricke

##### **Abwesend:**

Frau Regina Loth

##### **Aus der Verwaltung:**

Frau Mädchen-Vötig, Fachbereichsleiterin Zentrale Dienste und Soziales, Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Frau Eckstein, Fachbereichsleiterin Finanzen  
Frau Engelhardt, Protokollantin

##### **Gäste:**

Frau Nießner, Ortsbürgermeisterin Retzau  
Herr Gänsicke, Ortsbürgermeister Altjeßnitz

##### **Presse:**

Herr Martin, Vertreter MZ

#### **Vorläufige Tagesordnung**

##### Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit
2.	Änderungsanträge zum öffentlichen Teil der Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
3.	Einwohnerfragestunde
4.	Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 12.11.2024 (öffentlicher Teil)

5.	Bericht der Ausschussvorsitzenden über die Arbeit in den Ausschüssen	
6.	Protokollkontrolle vom 12.11.2024 (öffentlicher Teil)	
7.	Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtrates vom 12.11.2024 sowie Informationen aus der Verwaltung (öffentlicher Teil)	
8.	Annahme einer Geldspende	182-2024
9.	Aufstellungsbeschluss Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz	181-2024
10.	Friedhofssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz (3. Änderung)	127-2024
11.	2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Raguhn-Jeßnitz verwalteten Friedhöfe	93-2023
12.	Überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Beseitigung von Sturmschäden im öffentlichen Grün	156-2024
13.	Überplanmäßige Mittelbereitstellung Einsatzbekleidung Freiwillige Feuerwehr	171-2024
14.	Beschluss zur Erhöhung des Erfrischungsgeldes für die ehrenamtlichen Wahlhelfer der Wahlvorstände und des Briefwahlvorstandes zur Bundestagswahl 2025	175-2024
15.	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Raguhn-Jeßnitz für das Jahr 2025 - Hebesatzung -	174-2024
16.	Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2025	176-2024
17.	Erlass der 1. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025	177-2024
18.	Anfragen und Anregungen der Stadtratsmitglieder und des Bürgermeisters	

## Protokoll

### Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit
----	---

Das Diktiergerät wird für die Aufnahme der Beratung in Betrieb genommen.

Der Stadtratsvorsitzende, Herr Naumann, eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr und begrüßt die anwesenden Stadträte, den Bürgermeister, die Ortsbürgermeister/in sowie die Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung. Von 21 Ratsmitgliedern sind 20 Ratsmitglieder anwesend. Herr Naumann stellt die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

2.	Änderungsanträge zum öffentlichen Teil der Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
----	--

Der öffentliche Teil der vorliegenden Tagesordnung wurde ohne Änderungen mit 19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung bestätigt.

3.	Einwohnerfragestunde
----	----------------------

Es sind keine Einwohner anwesend.

4.	Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 12.11.2024 (öffentlicher Teil)
----	---

Der öffentliche Teil der vorliegenden Niederschrift vom 12.11.2024 wurde ohne Änderungen mit 19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung bestätigt.

5.	Bericht der Ausschussvorsitzenden über die Arbeit in den Ausschüssen
----	--

Herr Krause, Vorsitzender Ausschuss Soziales: Sitzung vom 19.11.2024

Schwerpunkte waren:

- Vorberatung BV 127-2024 Friedhofssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz (3. Änderung): befürwortet
- Vorberatung BV 173-2024 Friedhofskonzept zur Festlegung von Maßnahmen zur Flächen- und Kostenoptimierung: befürwortet
- Vorberatung Konzept zur Entwicklung des Betreuungsbedarfs in den Kindertagesstätten der Stadt Raguhn-Jeßnitz 2016-2047, Maßnahmen zur Fortführung einer bedarfsorientierten Kinderbetreuung: Längere Diskussion - Es gab keine Zustimmung als Paket. Die Einzelpunkte, welche von der Verwaltung vorgeschlagen wurden, sollten in den Fraktionen besprochen werden.

Herr Ziegler, Vorsitzender Ausschuss Bau, Wirtschaft und Vergabe: Sitzung vom 11.12.2024:

Schwerpunkte waren:

- Beratung zu Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange
- Vorberatung BV 181-2024 Aufstellungsbeschluss - Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Raguhn-Jeßnitz: einstimmig befürwortet

Herr Erdreich, Vorsitzender Ausschuss Ordnung: Sitzung vom 26.11.2024

Schwerpunkte waren:

- Beratung zur Katzenschutzverordnung: Der Entwurf muss überarbeitet und anschließend noch einmal im Ausschuss besprochen werden, ehe eine Beschlussfassung durch den Stadtrat erfolgen kann.

Anfrage Herr Berkenbusch: Er hätte gern die Katzenschutzverordnung erläutert.

Herr Erdreich erläutert, dass dadurch die Verwilderung von Katzen eingedämmt werden soll. Eine fachliche Erläuterung zum Thema wurde im Ausschuss durch Fr. Dr. Unglaube, Tierärztin in Raguhn, gegeben. Diese Verordnung wurde auch schon in der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschlossen.

Herr Rosenek ergänzt, dass streunende und wilde Katzen gechipt, geimpft und kastriert werden sollten, damit die Hauskatzen, welche draußen sind, vor Krankheiten geschützt werden können. Durch diese Katzen sind viele Krankheiten wieder aufgetreten, welche vorher ausgerottet waren.

Herr Naumann merkt an, dass es noch für die Erarbeitung der Verordnung Handlungsbedarf gibt. Es ist die Handlungsgrundlage für die Stadt.

Herr Berkenbusch fragt, ob das die Stadt dann bezahlt?

Herr Naumann merkt an, dass das die Stadt jetzt schon bezahlt.

Herr Loth, Vorsitzender Haupt- und Finanzausschuss: Sitzung vom 27.11.2024

Schwerpunkte waren:

- Annahme von Sachspenden, für eine noch eingegangene Spende soll der Stadtrat heute die Annahme beschließen.
- Vorberatung der Beschlussvorlagen für den Stadtrat:
- BV 93-2023 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Raguhn-Jeßnitz verwalteten Friedhöfe: befürwortet



10.	Friedhofssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz (3. Änderung)	127-2024
-----	---	----------

Herr Schröder, Fraktion AfD, stellt einen **Änderungsantrag, dass die Einebnungszeit nach 15 Jahren möglich wäre, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt.**

Herr Naumann führt aus, dass 2 Änderungsanträge der AfD-Fraktion vorliegen, welche am gestrigen Tag, 10.12.2024, an alle Stadträte und Ortsbürgermeister per E-Mail übersandt wurden. Er würde über jeden Antrag extra abstimmen lassen. Eine Stellungnahme durch die Verwaltung wurde erarbeitet und auch per E-Mail versandt.

Herr Naumann: **1. Änderungsantrag § 12 Vorzeitige Einebnung**

**- Streichung der letzten beiden Sätze**

**- neuer letzter Satz wäre: „Die vorzeitige Rückgabe von Erd- und Urnengräbern kann frühestens nach 15 Jahren beantragt werden.“**

**Abstimmung: 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

**2. Änderungsantrag § 19 Abs. 6, wie auch § 20 Abs. 6**

Grabschmuck auf Gruftplatten zu Totensonntag/Ewigkeitssonntag muss bis 31.12. des Jahres vom Nutzungsberechtigten selbständig entfernt werden, da sonst eine kostenpflichtige Entsorgung zu Lasten des Nutzungsberechtigten erfolgt in Verbindung mit Nr. 5 - entgegen § 19 Abs. 6 - Das Anlegen von individuellen Pflanzbeeten, die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern u. a. ist nicht gestattet.

(anstatt der 5 Euro wurde Nr. 5 eingepflegt - § 19 Abs. 6, wenn der Grabschmuck länger als zum 31.12. verbleibt, dann würde es eine Ordnungswidrigkeit darstellen) Somit wäre für die Ahndung mit § 34 Nr. 5 die Handlungsgrundlage gegeben.

Herr Hörtzsch fragt: Wenn jemand Grabschmuck jetzt ablegt, ist es nicht zulässig?

Frau Mädchen-Vötig bestätigt, dass es derzeit nicht zulässig ist.

Herr Hörtzsch erläutert, dass viele Bürger dazu ihren Unmut geäußert haben. Diese Information kommt bei den Trauernden nicht an. Er hat es schon im HFA angesprochen, dass darüber die Bestatter informiert werden müssen, um die Trauernden in Kenntnis zu setzen. Er ist der Meinung, dass ein angemessener Grabschmuck auf den Wiesenurnengrabflächen möglich sein muss. Er fragt, wer diese Kontrollen zur Entfernung des Grabschmuckes durchführen und das Verfahren führen soll? Es ist ein Verwaltungsaufwand. Derzeit wird der Grabschmuck durch die Friedhofsmitarbeiter ständig abgeräumt und entsorgt. Er wäre für eine bürgerfreundlichere Lösung. Ein Blumenstrauß oder ein kleines Gesteck sollte nicht nur zum Totensonntag, sondern auch zum Todestag usw. des Verstorbenen möglich sein.

**Er würde den Antrag umformulieren, so dass ein angemessener/kleiner Grabschmuck von den Trauernden abgelegt werden darf.**

Herr Loth führt aus, dass es keine Regelungen gibt, wie lange der Grabschmuck liegen darf. Auf den genannten Flächen darf es gar nicht abgelegt werden. Der Wunsch der Bürger, welche bei ihm vorgesprochen haben, bezog sich auf den Totensonntag/Ewigkeitssonntag, dass der Grabschmuck für eine bestimmte Zeit liegen bleiben darf und die Nutzungsberechtigten den Grabschmuck selbständig abräumen. Wenn man es ohne Regelungen macht, besteht das Problem, dass alles abgelegt wird und eine Mehrarbeit auf den Bauhof für die Beräumung hinzukommt. Bisher bestand die Regelungen, dass nach 6 Wochen die Entsorgung zu erfolgen hatte. Das wurde von den Bürgern akzeptiert.

Herr Berger merkt an, dass in der Friedhofssatzung enthalten ist, dass Grabflächen nicht über die Fläche hinaus zu gestalten sind. Dort wird auch nicht festgeschrieben, wie lange ein Grabgesteck liegen darf. Gibt es Vorschriften wie lange das Grabgesteck liegen darf? Das wird auch nicht kontrolliert. Nach seiner Meinung würde sich das erübrigen. Es sollte normal gestaltet werden.

Herr Krause fragt, welchen Aufwand/Mehraufwand es für die Mitarbeiter bedeuten würde, den Grabschmuck zu entfernen? Einige Leute besuchen auch im laufenden Jahr, außerhalb vom Totensonntag, das Grab und legen Blumen/Gestecke nieder. Er ist der Meinung, dass man über das ganze Jahr Blumen/Gestecke niederlegen könnte.

Herr Schröter würde es gut finden, wenn man in der Nichtvegetationszeit - Oktober-März - Grabgestecke ablegen könnte. Ab Beginn der Vegetationszeit muss die Grabpflege erfolgen und das Grabgesteck müsste entfernt werden. Ansonsten würde der Rasenmäher darüberfahren. Z. B. das Ablegen einer Blume zu einem bestimmten Anlass wäre nicht das Problem, dass könnte nach dem Verblühen übermäht werden. Aber die abgelegten Gestecke, Schalen u.a. müssten einzeln eingesammelt und entfernt werden. Dies würde einen Mehraufwand bedeuten. Die Gestecke nach Totensonntag müssen entfernt werden, ob von der Wiese oder von den Platten.

Herr Berkenbusch bestätigt die Aussage von Herrn Krause, dass es kein Mehraufwand bedeutet, das Verblühte von den Platten zu entfernen. Er stimmt dafür, dass es angemessen gestaltet werden könnte.

Herr Naumann wiederholt **den Antrag: § 19 Abs. 6 und § 20 Abs. 6**  
**... außer Grabschmuck, dieser muss vom Totensonntag/Ewigkeitssonntag bis 31.12. des Jahres vom Nutzungsberechtigten entfernt werden, da ansonsten eine kostenpflichtige Entsorgung durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz zu Lasten des Nutzungsberechtigten erfolgt in Verbindung mit dem Punkt 5 § 19 Abs. 6 Pflanzenbeete angelegt, Bäume, Sträucher oder Grabschmuck außerhalb der vorgeschriebenen Frist auf Gruftplatten ablegt oder nicht fristgemäß beräumt.**

Herr Hörtzsch erklärt, dass der Antrag von der AfD-Fraktion zurückgezogen werden und neu formiert werden sollte.

Herr Rosenek erklärt, dass das etwas unübersichtlich in der Formulierung war.

**Abstimmung: 0 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen (abgelehnt)**

Herr Hörtzsch **formuliert den Antrag neu:**

**“... in angemessener Form Grabschmuck zu jedem Zeitpunkt abgelegt werden darf ...“**

Frau Mädchen-Vötig fragt, ob sich das auf sämtliche Doppelwiesengrabstellen, Einzelwiesengräber und Urngemeinschaftsanlagen bezieht? Das Problem ist, dass es bei den GWU und EZ-Anlagen keine den Nutzungsberechtigten zugewiesene Fläche gibt. Wenn die Ablage auf einer Platte erfolgt, kann der Grabschmuck einem Nutzungsberechtigten zugewiesen werden.

Herr Naumann: § 19 soll wie folgt geändert werden:

“Das Ablegen von Grabschmuck, Blumen, Pflanzen u.a. auf der Grundplatte der Stele und auf den liegenden Grabmalen; sog. Gruftplatten ist zulässig.“

- Gestrichen wird: „Grabschmuck von Totensonntag/Ewigkeitssonntag muss bis zum 31.12. des Jahres selbständig vom Nutzungsberechtigten entfernt werden, da ansonsten eine kostenpflichtige Entsorgung zu Lasten des Nutzungsberechtigten erfolgt.“

- Gestrichen wird § 34 Pkt. 5: Blumenbeete oder Sträucher pflanzt oder Blumen auf Grufplatten ablegt und nicht fristgerecht beräumt...

**Abstimmung: 19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung**

Beschluss 127-2024 lautet wie folgt:

Der Stadtrat beschließt die Friedhofssatzung für die Benutzung der von der Stadt Raguhn-Jeßnitz verwalteten Friedhöfe in der geänderten Fassung.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder	: 21	davon anwesend	: 20
<b>Abstimmung</b>	<b>Ja : 19</b>	<b>Nein : 0</b>	<b>Enthaltungen : 1</b>
Mitwirkungsverbot	: 0		

11.	2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Raguhn-Jeßnitz verwalteten Friedhöfe	93-2023
-----	---	---------

**Herr Naumann übergibt die Sitzungsleitung an Herrn Ziegler, 1. Stellvertreter.**

Herr Naumann kommt auf seinen Vorschlag aus der Sitzung des HFA zu sprechen. Das hauptsächliche Problem betrifft die Urnengemeinschaftsanlage (UGA) und die Wiesenurnengrabstätten (WUG), bei welchen eine Erhöhung um mindestens 700 Euro vorgeschlagen wird. Er hat es im HFA als Antrag formuliert, welcher abgelehnt wurde. Er führt aus, dass für Reihen- und Einzelgräber die Zustimmung besteht, aber für UGA und WUG nicht.

**Antrag: Für UGA und WUG sollen die bisherigen Werte beibehalten werden. Die restlichen Erhöhungen werden mit getragen.**

UGA 1.100 Euro - vergleichsweise Muldestausee 400 Euro, Sandersdorf-Brehna 600 Euro, Bitterfeld-Wolfen 700 Euro.

Frau Mädchen-Vötig stellt mittels Beamer die Friedhofskalkulation vor. Grundsätzlich ist es per Gesetz vorgeschrieben, die Friedhofsgebühren aller 3 Jahre zu kalkulieren mit dem Ziel, das kostenrechnend die Einnahmen alle Ausgaben decken.

- Bestattungen in Erdgräbern: durchschnittlich 30 pro Jahr (stark rückläufig in den letzten Jahren)
- Bestattungen in Urnengräbern: durchschnittlich 128 pro Jahr (meiste Bestattungsform in den letzten Jahren)
- Davon sind 42 ohne Pflegeaufwand durch die Stadt und 86 mit Pflegeaufwand für die Stadt vergeben worden. Der Trend geht zu den WUG-Stätten und Urnengemeinschaftsanlagen.

#### Grundlage der Kalkulation

- In allen Grabnutzungsgebühren sind Unterhaltungsgebühren für die Pflege allgemeiner Friedhofsflächen und der -wege enthalten. Die Umlage für die Pflege erfolgt zu unterschiedlichen Anteilen.
- Die Pflege und Unterhaltung übergroßer Flächen fließt nicht in die Kalkulation mit ein.
- Als zum ersten Mal im Jahr 2015 die Erstkalkulation erstellt wurde, war Tenor: je größer die beanspruchte Nutzungsfläche (Grabgröße) ist, desto niedriger ist der Unterhaltungsaufwand der Stadt (wer ein Doppelgrabstelle - also mehr Fläche - in Anspruch nimmt und diese selbst pflegt, reduziert den Pflegeaufwand für die Stadt)
- Damit fällt Erdgräbern ein geringerer Anteil an den Unterhaltungskosten zu.
- Aus diesem Grund sind die Nutzungsgebühren für die Wiesenurnengrabstätten und anonymen Urnengrabstätten deutlich höher als die für Erdgräber. Sie kann nicht sagen, worauf andere Kommunen bei der Kalkulation die Wertigkeit legen, weil ihr die

Kalkulationen, die Kosten und Aufwendungen nicht vorliegen.

- Bei Grabflächen, deren Unterhaltung der Stadt unterliegen, kommt zusätzlich der Pflegeaufwand für konkret diese Flächen hinzu (zzgl. zur allgemeinen Gebühr zur Friedhofsunterhaltung)

Gewichtung des allgemeinen Unterhaltungsaufwandes für allgemeine Friedhofsflächen und -wege wird wie folgt gewichtet:

1. nach Nutzungszeit: 25 Jahre Erdgräber, 20 Jahre Urnengräber
2. nach Anzahl der Fallzahlen je Jahr und Grabstätte
3. nach Wahloption: Nutzungsberechtigter bestimmt die Lage der Grabstätte bzw. die Stadt,
  - z. B. Faktor 1 bei Reihengrab und Urnenreihengrab
  - Faktor 1,5 bis Einzelwahlgrab und Urnenwahlgrab
  - Faktor 1 bei Urnengemeinschaftsanlage (UGA) und Wiesenurnengrabstätten
4. Nach belegter Fläche (je größer Fläche, desto kleiner Faktor)
  - z. B. Faktor 1 bei Doppelwahlgräbern
  - Faktor 6 bei UGA und Einzelwiesenurnengrabstätten
5. Nach Pflege- und Unterhaltungsaufwand (je kleiner Grab, desto höher allgemeiner Pflegeaufwand für die Stadt)
  - z. B. Faktor 1 Reihengrab und Reihenwahlgrab
  - Faktor 0,7 Urnengrab und Urnenwahlgrab
  - Faktor 1,5 UGA und Einzelwiesenurnengrab

Alle Faktoren werden miteinander multipliziert und ergeben einen Einheitswert pro Grabart. Anhand der Übersicht sieht man die höchsten und niedrigsten Werte. (Übersichten mittels Beamter für alle sichtbar). Erläuterung erfolgt anhand der Übersichten.

#### Nachteile der Umstellung der Kalkulation

- Erdgräber werden noch weniger bis gar nicht mehr in Anspruch genommen.
- Die Nachfrage nach Wiesenurnengrabstätten wird aufgrund der geringen Gebühren massiv steigen.
- Aufgrund bestehender (Erd)Gräber (mit Ruhezeiten z. T. bis 2047) ist eine Neuanlage UGA's und WUGSt. aus Platzgründen nicht zeitnah umsetzbar. Die Kosten für Neuanlagen sind in der Kalkulation zudem nicht berücksichtigt und müssten noch erfasst werden.
- Der Pflegeaufwand für UGA's und WUGSt. wird infolge des Zuwachses ansteigen.
- Eine vollständige Neukalkulation mit den geänderten Maßstäben muss erfolgen, bevor über eine Änderung der Friedhofsgebührensatzung entschieden werden kann.

Problem wäre bei der Vergabe der Erdgräber, dass auf den Friedhöfen „Flickenteppiche“ entstehen, die Personen selbst pflegen. Diese Erdgräber werden massiv zurückgehen. Noch schlimmer würden diese Erdgräber zurückgehen, wenn man die Gebühren so hoch setzen würde. Die Nachfrage nach Wiesenurnengrabstätten würde steigen, grundsätzlich auch zu befürworten. Aber diese großen Flächen stehen nicht zur Verfügung, um diese Wiesenurnengrabstätten zu erweitern. Störend bei der Erweiterung wirken sich noch bestehende Gräber aus (z. B. Friedhof Raguhn). Die Neubelegung müsste untersagt werden. Somit würde der Pflegeaufwand für die WUGSt steigen und eine vollständige Neukalkulation erforderlich.

Herr Krause muss die Zahlen aus der Präsentation so akzeptieren. Er merkt an, dass die Gesetze für alle Kommunen im Land gelten. Es gibt schon Diskussionen über den Grabschmuck. Nun sollen die Gebühren um das Doppelte steigen. Hier zahlt man deutlich höhere Gebühren als in den Nachbarkommunen. Er hat damit ein Problem, dass man alles nur mit Zahlen und Tabellen erklären kann. Die Stadt hat kein Geld und befindet sich in Konsolidierung. Wenn es nur ums Geld geht, hätte die Fraktion zur HH-Diskussion einen Einsparvorschlag für eine 5-stellige Summe.

Er fragt, was der jährliche Unterschied unter Einbeziehung des Vorschlages von Herrn

Naumann wäre?

Herr Loth erklärt, dass dann nur noch mit Mehreinnahmen von 130 € pro Jahr gerechnet werden kann aufgrund der Buchung als Rechnungsabgrenzungsposten. Es muss auf 20/25 Jahre berechnet werden.

Herr Berger fragt, wie alt die Kalkulationen von Nachbarkommunen sind, die hier angesprochen werden?

Herr Naumann führt aus, dass diese FH-Gebührensatzung auf der heutigen Tagesordnung des Stadtrates Bitterfeld-Wolfen zur Beratung steht.

Herr Erdreich spricht an, dass er, solange der Friedhof in Retzau so aussieht (nicht immer gepflegt), er einer Erhöhung der Friedhofsgebührensatzung nicht zustimmen kann. Auf dem Friedhof in Retzau passiert nur etwas auf Zuruf.

Herr Loth führt einen kurzen Vergleich der Nachbarkommen aus:

- fast 4000 Euro Muldestausee für Doppelerdgrab (800-900 Euro R-J)

Es war Tenor der Satzung in 2015, so zu steuern, dass Urnengrabstätten nicht überhand nehmen. Ihm ist der Inhalt der damaligen Beschlussvorlagen nicht bekannt. Die Satzung ist noch gültig. Auf der Grundlage dieser Satzung wird die Gebühr berechnet.

Frau Mädchen-Vötig hat sich informiert, dass die Satzungen der Gemeinde Muldestausee, Stadt Sandersdorf-Brehna, Stadt Zörbig aktuell aus dem Jahr 2022 sind. Stadt Bitterfeld-Wolfen berät am heutigen Tag über eine neue FH-Gebührensatzung.

Herr Naumann führt aus, dass der Beschlussvorlag lautet:

- Erhöhung von 700 auf 950 Euro UGA
- DG/Erd 1.900 Euro

#### **Abstimmung zum Antrag von Herrn Naumann:**

- **UGA anstatt 1.830,50 Euro - 1.100 Euro beibehalten** und
- **WUGSt-einzel anstatt 1.830,50 Euro - 1.100 Euro beibehalten** und
- **WUGSt-doppel anstatt 2.034 Euro - 1.300 Euro beibehalten.**

**9 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen (angenommen)**

Beschluss 93-2023 lautet wie folgt:

Der Stadtrat befürwortet die 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Raguhn-Jeßnitz verwalteten Friedhöfe vom 16.07.2015, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 10.03.2016, in der geänderten Fassung.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder	: 21	davon anwesend	: 20
<b>Abstimmung</b>	<b>Ja : 10</b>	<b>Nein : 2</b>	<b>Enthaltungen : 8</b>
Mitwirkungsverbot	: 0		

12.	Überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Beseitigung von Sturmschäden im öffentlichen Grün	156-2024
-----	---	----------

**Herr Ziegler übergibt die Sitzungsleiter an den Stadtratsvorsitzenden, Herrn Naumann.**





rauskommt. Nach einem Jahr könnte man sagen, wie es sicherer aussehen muss und dann neu bestimmen.

Frau Nießner ergänzt, dass der Zustand des Hauses egal ist. Sie kann aus dem Haus keine Miete erzielen, was bei jedem Eigentümer ist, der sein Haus selbst nutzt. Das große Problem besteht darin, wenn man auf der Internetseite schaut, welche Grundmesswerte innerhalb der Stadt angenommen werden. Bei Lingenau das relativ neue Bebauungsgebiet, welches einige Jahr alt ist, ist mit der höchsten Flächenkennzahl bewertet wurde. Dann kommt das Neubaugebiet in Retzau. Der höchste Wert, welchen das Grundzentrum der Stadt erreicht, liegt noch 15 Euro unter Retzau und Lingenau. In den Ortsteilen gibt es keine Kita, keinen Arzt, keine Einkaufseinrichtung. Es kann keiner erklären, wie diese Punkte zusammenkommen, auch das Finanzamt nicht. Es wird einfach gesagt, dass es einen Sachverständigenrat gibt, der darüber befunden hat. Der Nachbar hat nur 1/5, weil es ein Gewerbegebiet ist. Aus diesem Grund der Appell, dieses falsche Grundkonzept nicht noch falscher zu machen.

Herr Dubrau hat auch diese Schreiben vom Finanzamt bekommen. In diesen Schreiben wurde unterschiedliche Messwerte festgelegt, dann wurden neue Werte festgelegt und einige haben auf ein Urteil des BGH zurückgegriffen. Es gibt auch noch Werte, über welche man sich noch streitet. Es gibt Flächen/Gebäude, bei welchen man nie den Ertrag erreichen würde. Teilweise wurde Einsprüche stattgegeben und bei anderen wird weiter gestritten. Gibt es eigentlich Jemanden der einen geringeren Messwertbescheid bekommen hat?

Herr Naumann erklärt, dass die Stadt ca. 250.000 Euro weniger Einnahmen in der Grundsteuer B hat. Sandersdorf-Brehna ca. 450.000 Euro, Bitterfeld-Wolfen ca.2 Mio. Euro.

Herr Loth ergänzt, dass man beim bisherigen Wert 180.000 Euro weniger Einnahmen hätte. Falls sich eine Messzahl nachträglich ändert, würde es auch Rückzahlungen geben. Die Vorgaben kommen vom Bund und die Bescheide vom Finanzamt. Die Stadt erstellt anhand der Messzahlen ihre Bescheide. Zum Ausgang der Klagen kann keine Aussage getroffen werden. Er kann nur sagen, dass sich das Land Sachsen-Anhalt nicht stark gemacht hat, die Zahlen anzupassen. Das Land Sachsen-Anhalt hat sich nur stark gemacht, dass die Kommunen differenzierte Hebesätze erheben können.

Man muss heute entscheiden, wie man die Ertragsneutralität halbwegs erhalten kann Dazu haben sich einige Stadträte stark gemacht, dass man einen Steuersatz von 380 % festlegt.

Beschluss 174-2024 lautet wie folgt:

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Raguhn-Jeßnitz ab dem Haushaltsjahr 2025 in der beigefügten Fassung.
--

Gesetzl. Anz. der Mitglieder	: 21	davon anwesend	: 20
<b>Abstimmung</b>	<b>Ja : 13</b>	<b>Nein : 5</b>	<b>Enthaltungen : 2</b>
Mitwirkungsverbot	: 0		

16.	Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2025	176-2024
-----	--	----------

- keine Anfragen und Wortmeldungen -

Beschluss 176-2024 lautet wie folgt:

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept des Haushaltsjahres 2025 und Folgejahre.
---

Gesetzl. Anz. der Mitglieder	: 21	davon anwesend	: 20
------------------------------	------	----------------	------

**Abstimmung**  
Mitwirkungsverbot

**Ja : 19**  
: 0

**Nein : 0**

**Enthaltungen : 1**

17.	Erlass der 1. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025	177-2024
-----	---	----------

Herr Krause - Seite 199 Stellenplan im Haushaltsplan: Anfrage zu einzelnen Stellen

- OA Außendienst-Mitarbeiter wird bestätigt
- Reinigungskräfte und Höhergruppierungen einzelner Stellen wird bestätigt
- Stelle für Datenschutz, Digitalisierung: Wurde in der gestrigen Fraktionssitzung besprochen. Es ergibt sich die Frage, ob dies nicht aus den Reihen der Verwaltung erfolgen kann? Die Digitalisierung soll bringen, dass weniger Personal eingesetzt werden muss und man nicht für jede neue Arbeit eine Arbeitskraft einstellen muss. Es ist eine 5stellige Summe, die im HH steht.

**Antrag der Fraktion Pro8: Diese Stelle soll aus dem HH/Stellenplan gestrichen werden.**

Herr Loth verweist auf die Aufgaben des jetzigen Mitarbeiters für IT. Er hat das im Landkreis auch sehr kritisch gesehen, dass dort 4 oder 5 MA tätig sind. Unser Mitarbeiter administriert komplett selbst die Grundschulen, alle Kitas, welche alle Internet haben, alle Schnittstellen, Bearbeitung aller datenschutzrechtliche Bestimmungen, Investitionsarbeiten (GS neue IT-Sachen). Jetzt muss das OZG und das IZG umgesetzt werden. Die Schulung für das OZG dauert mehrere Wochen. Man würde gern auf Personal verzichten, die die Arbeiten ausführen, allerdings ist es sehr schwer an dieser Stelle. Allein die Eingruppierung im Stellenplan stellt eventuell ein Problem dar.

Herr Krause macht aus seinem Antrag eine Frage: Muss das ein IT-Spezialist sein oder ist es eine Umsetzung von vorgegebenen Prozessen? Wenn es sich um Schnittstellen und IT-Maßnahmen handelt, ist ein Spezialist erforderlich.

Herr Loth informiert, dass die Bundesrepublik Deutschland die Idee hatte, sämtliche Online-Dienste in den einzelnen Bundesländern einzeln zu entwickeln (Benennung von Bsp.) Alle Bundesländern arbeiten mit unterschiedlicher Software und Datenbanken. Unsere Aufgabe als Verwaltung ist es, diese Dinge zusammenzubringen. Es gibt viele Maßnahmen, welche online zur Verfügung stehen und man sie nur packen muss. Aber viele Sachen müssten händisch gemacht werden (z. B. Kabel ziehen, Router einrichten, PC-Pflege, Einpflegen der neuen Hebesätze, Elster-Schnittstelle anpassen u.a.). Es sind viele komplexe Sachen, was ein IT-Mitarbeiter machen muss.

Herr Dubrau ist der Meinung, dass man z. B. bei den Kitas vieles über Fernwartung machen kann, da ein Netzanschluss vorhanden ist. Es ist alles über einen zentralen Server machbar. Für 80.000 Euro im Jahr bekommt man keinen IT-Techniker. Vielleicht sollte man eine Kooperation z. B. mit Bitterfeld-Wolfen oder Anhalt-Bitterfeld eingehen, wo mehr Personal vorhanden ist. Da der Stadt Geld fehlt, sollte über eine Kooperation verhandelt werden.

Herr Loth erläutert, dass im Landkreis 4 Mitarbeiter IT-Sachen betreuen und total überlastet sind. Der Landkreis hat keine freien Kapazitäten. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat 2 Mitarbeiter für die IT. Es hat versucht, für die Kitas eine Cloud-Lösung zu bekommen, damit diese auf ein gewisses Datenvolumen zugreifen können. Diese Maßnahmen sind durch den Datenschutz nicht möglich. Es wurde versucht, über eine Fernwartung zu machen. Es ist nicht möglich, da unsere Server so abgeschirmt sind, dass man sich nicht einfach aufschalten kann.

Herr Hörtzsch sieht die sehr pauschale Einstufung bei einigen Stellen sehr kritisch. Es wurde

vorher das HH-Konsolidierungskonzept beschlossen und man sucht jetzt eine Ausgleichsmaßnahme .

- Die Feuerwehr ist jetzt auch für die Kameraden der Wasserwehr zuständig, somit hätten sie Anspruch auf dieselben Zuwendungen, wie die Feuerwehrkameraden. Es gab die Beschlüsse, dass die Feuerwehr-Rente für Mitglieder der Feuerwehr gezahlt wird.

Er fragt, ob die ehrenamtlichen Mitglieder der WW auch dafür vorgesehen sind und ob diese Summe im HH eingeplant wurde?

Herr Loth -als WW-Mann- kann sagen, dass den Mitgliedern der WW ständig angeboten wird, mit einzutreten. Die Mittel stehen dafür bereit. Die meisten Kameraden wollen das nicht, wegen dem hohen Alter der Kameraden.

Herr Berger war am Wochenende zu 2 Jahreshauptversammlungen der WW eingeladen. Er denkt, dass die Kameraden der WW Altjeßnitz das falsch verstanden haben. Er hat die Frage nach der Versicherung gestellt, aber die Kameraden meinten, dass sie gut versichert sind. Die Jeßnitzer Kameradinnen und Kameraden wussten davon überhaupt nichts. Vielleicht sollte man noch einmal darüber sprechen. Er verweist auf das Beispiel der Gespräche mit den Kameraden der Feuerwehren und dem Abschluss der Verträge. Es gibt ungefähr 80 aktive Mitglieder der WW.

Herr Fromme schlägt vor, dass man die Stelle im Stellenplan belässt und diese mit einer „HH-Sperre“ belegen könnte, bis klar ist, wie das Problem zu lösen ist.

Frau Mädchen-Vötig merkt an, wenn man eine Kooperation eingeht, dies nicht kostenfrei ist. In der Vergangenheit, z. B. bei Krankheitsausfällen bei wichtigen Stellen und Aufgaben, ist man Kooperationen eingegangen, welche teuer waren. Diese waren teurer als eigenes Personal. Sie merkt an, dass man einen „Sperrvermerk“ auf den Stellenplan nicht legen kann. Bei HH-Stellen, wo Fördermittel erwartet werden, kann ein „Sperrvermerk“ hinterlegt werden. Sie fragt, was gewollt ist. Auf die Frage, ob ein IT-Fachmann benötigt wird, muss mit „Ja“ geantwortet werden.

Herr Dubrau meint mit den Kooperationen, dass man sich mit Vertretern der Städte und Gemeinden zusammensetzt, um abzusprechen, wie man es macht. Es würde beiden Seiten helfen. Es ist immer billiger, etwas einzukaufen, als ein Stelle für immer zu haben. Er berechnet es für ca. 20 Jahre. Bei einem Mitarbeiter ist es ein Problem, mit wem soll er Gespräche führen?

Herr Loth ergänzt, dass man eine Kooperation mit der KITU (Kommunale IT-Union) eingegangen ist. Dort werden auch Beiträge gezahlt. Es ist eine Einkaufs- und Wartungsgenossenschaft. Aber das ist noch nicht ausreichend.

Herr Dubrau meint, dass man sich für einige Monate einen IT-Fachmann holen könnte und diese 80.000 Euro für das Jahr aus dem HH dafür nimmt. Dieser könnte in 3 Monaten die Schulungen durchführen. Ein 2. Mitarbeiter wäre gut, dann wären die Mitarbeiter flexibel.

**Herr Krause zieht den Antrag zurück.**

Beschluss 177-2024 lautet wie folgt:

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt gemäß § 102 Abs. 1 KVG LSA die vorliegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 sowie den Stellenplan 2025.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder	: 21		davon anwesend : 20
<b>Abstimmung</b>	<b>Ja : 15</b>	<b>Nein : 0</b>	<b>Enthaltungen : 5</b>
Mitwirkungsverbot	: 0		

18.	Anfragen und Anregungen der Stadtratsmitglieder und des Bürgermeisters
-----	--

Herr Hörtzsch spricht an, dass der vorhergehende Stadtrat eine Mittelbereitstellung für die neue Kita beschlossen hat. Er hätte gern dazu einen Verwendungsnachweis für diese zusätzlichen Kosten für die Kita.

---

Herr Schröter kommt auf die defekte Straßenlampe am Werder 1 bzw. 2 und die Umsetzung zu sprechen. Die Lampe hat durch den Sturmschaden genommen und hängt in der Verankerung.

Weiterhin steht die Lampe sehr ungünstig. Die Lampe behindert die Einfahrt von Lkws und der Feuerwehr, da diese den Brunnen kontrolliert und immer an der Lampe und Hauskante zirkulieren muss. Diese Lampe betrifft in eigentlich nicht, sie beleuchtet seinen Nachbarn.

Es wäre für den Nachbarn günstiger, wenn diese Lampe 3 m weiter hinten stehen würde. Er hatte sich lediglich bereit erklärt, um den Kostenfaktor zu senken, diesen Mast auf seine Kosten zu versetzen, aber nicht die Reparatur der Lampe. Dies ist ein Sturmschaden sowie die Lampe vor seinem Haus hat einen Sturmschaden, welcher im Winter behoben werden müsste. Ihm ist es egal. Er wird vorn wieder schließen. Er muss genau wissen, ob die Lampe stehen bleibt oder versetzt wird. Sein Angebot steht noch. Früher stand dort eine Hecke und deshalb wurde die Lampe dort hingestellt.

Herr Naumann/Herr Loth - Weiterleitung an das Bauamt.

---

Herr Schröter wurde von Leuten auf dem Markt angesprochen, wo der Brunnen entfernt wurde und ob die Stolperstelle jetzt so bleiben soll. Soll diese Fläche ausgepflastert werden? Er fragt, ob es schriftlich festgehalten wurde, wenn der Brunnen entfernt ist, dass der Schaden behoben wird?

Herr Loth führt aus, dass es eine Beschluss des OR Raguhn gab, dass der Brunnen entfernt werden soll und die Fläche begradigt werden soll. Der den Brunnen damals geholt hat, hat sich verpflichtet, die Fläche herzustellen. Wird Rücksprache dazu halten.

---

Herr Berkenbusch möchte im Auftrag der Fraktion das aktuelle Bauhof-Konzept und die dazugehörige Kostenrechnung 2023 und 2024 aufgeschlüsselt übergeben bekommen.

Herr Loth erklärt, dass das bekannt ist und es kein neues Konzept gibt.

vorgesehene Sitzungstermine 2025 (Änderungen vorbehalten)

HFA	05.02.2025	SR 19.02.2025
HFA	02.04.2025	SR 23.04.2025
HFA	11.06.2025	SR 25.06.2025
HFA	12.08.2025	SR 19.08.2025
HFA	08.10.2025	SR 29.10.2025
HFA	19.11.2025	SR 03.12.2025

20:33 Uhr Ende öffentlicher Teil